

Der Vereinsvorstand des Wohnheims Adler erlässt in Ausführung der Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Gewährung von Arbeitsexternaten und anderer besonderer Vollzugsformen vom 7. April 2006 zur Durchführung von Arbeitsexternaten in einer eigens dafür geführten Abteilung des Wohnheims folgende, vom Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau genehmigte Hausordnung:

1 Auftrag

- Die Abteilung dient der Durchführung von Arbeitsexternaten nach Artikel 77a Abs. 2 und Artikel 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie der Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Arbeitsexternate und anderer besonderer Vollzugsformen vom 7. April 2006.
- Dem Eingewiesenen der Abteilung Arbeitsexternat soll in der letzten Phase des Straf- und Massnahmenvollzuges der Wiedereintritt in die Gesellschaft erleichtert werden.
- Träger des Heims ist der Verein Wohnheim Adler Frauenfeld.
- Unmittelbares Aufsichtsorgan über das Heim ist der Vereinsvorstand.
- Die Abteilung Arbeitsexternat untersteht der Fachaufsicht des Departements für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau, Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug.
- Für die Abteilung ist der Heimleiter verantwortlich. Er vertritt die Institution nach aussen und trifft alle Entscheide, für die nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.
- Der Eingewiesene wird von einem Team betreut, das sich aus dem Heimleiter, der Heimleiterstellvertretung und den übrigen Betreuer/innen zusammensetzt. Die Betreuung erfolgt im Bezugspersonensystem nach Weisungen des Heimleiters.
- Der Eingewiesene wird weitgehend in den übrigen Heimbetrieb integriert. Er hat, wenn es die Arbeitszeit erlaubt, an den obligatorischen Veranstaltungen des Heims teilzunehmen.

2 Eintritt / Vollzugsplan

- Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Heimleiter.
- Der Heimleiter oder die von ihm bezeichnete Bezugsperson erläutert das Phasenkonzept und erstellt mit dem Eingewiesenen den Vollzugsplan.
- Die Hausordnung mit Reglementen und Weisungen werden dem Eingewiesenen ausgehändigt.
- Beim Eintritt ins Heim muss der Nachweis einer Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung vorliegen.

3 Unterkunft

- Es stehen Einzelzimmer zur Verfügung. Soweit als möglich werden Wünsche des Eingewiesenen berücksichtigt.
- Dieser hat zum Zimmer und zur Einrichtung Sorge zu tragen. Für Schäden, die nicht auf eine normale Abnutzung zurückzuführen sind, haftet er persönlich. Bei Flucht, Rückversetzung etc. werden dem Eingewiesenen die zusätzlichen Umtriebskosten belastet.
- Die Betreuer können Zimmerkontrollen gemäss den Weisungen des Heimleiters durchführen. Kontrollen werden dem Eingewiesenen zur Kenntnis gebracht.
- Das Rauchen ist nur im Fumoir (Parterre) und Aufenthaltsraum (Dachgeschoss) erlaubt. Wird ein Brandalarm infolge Rauchen auf dem Zimmer ausgelöst, hat der Eingewiesene die entstandenen Kosten vollumfänglich zu bezahlen.
- Aus Sicherheitsgründen sind im ganzen Haus keine offenen Feuer erlaubt (Kerzen, Zündhölzer, Feuerzeuge etc.). Ausnahmen sind der Heimleitung vorbehalten.
- Das Tragen bzw. Aufbewahren von Waffen aller Art ist verboten.

4 Private Gegenstände / Kleidung / Wäsche

- Private Gegenstände dürfen mitgebracht werden, soweit sie nicht eine Gefährdung der Sicherheit, des Zusammenlebens sowie der Ruhe und Ordnung des Heims darstellen. Der Entscheid liegt beim Heimleiter.
- Grössere Geldbeträge und Wertsachen sind der Heimleitung zur Aufbewahrung abzugeben.



- Für Gegenstände (inklusive Geld und Wertsachen), die dem Eingewiesenen belassen werden, übernimmt das Heim keine Haftung. Gegenstände, die nicht behalten werden dürfen, werden unter Verschluss genommen. Es wird ein Effektenverzeichnis aufgenommen, dessen Richtigkeit vom Eingewiesenen schriftlich zu bestätigen ist. Mitgebrachtes Geld wird auf einem vom Heimleiter bezeichneten Konto verwaltet.
- Über Gegenstände, die sich nicht zur Aufbewahrung eignen, wird nach Eintritt des Eingewiesenen verfügt; dabei entfällt jede Verantwortlichkeit des Heims.
- Der Eingewiesene trägt seine eigenen Kleider.
- Kleidungsstücke und Wäsche müssen sauber und in ordentlichem Zustand gehalten werden. Die Kosten für Reinigung und Ausbesserung gehen zu Lasten des Eingewiesenen.

5 Verpflegung

- Die Mahlzeiten können im Heim eingenommen werden, sofern die Arbeitszeiten dies zulassen.

6 Beratung / Betreuung

- Der Eingewiesene wird gemäss dem Grundsatz von Ziffer 1 dieser Hausordnung beraten und betreut.

7 Tagesordnung

- Der Eingewiesene verlässt das Heim seinem Arbeitsbeginn entsprechend und kehrt gemäss den Anordnungen des Heimleiters zurück. In besonderen Fällen kann der diensthabende Betreuer eine davon abweichende Anordnung treffen. Das Betreten und Verlassen des Heims ist dem diensthabenden Betreuer zu melden.
- Die fakultativen und obligatorischen Veranstaltungen des Heims werden im Anschlagbrett bekannt gegeben.
- Ab 22.00 Uhr hat der Eingewiesene die Ruhe im Hause einzuhalten.

8 Beschäftigung

- Der Eingewiesene ist verpflichtet, der im Vollzugsplan vorgesehenen Erwerbstätigkeit nachzugehen.
- Der Arbeitgeber darf nur mit vorheriger Zustimmung der einweisenden Behörde gewechselt werden.

9 Lohn

- Der Lohn wird in der Regel durch die Heimleitung oder durch die Bewährungshilfe des zuständigen Kantons verwaltet.
- Vom Lohn des Eingewiesenen in Abzug zu bringen sind:
 - a) der Pensionskostenanteil gemäss Anhang 1 dieser Hausordnung
 - b) die Prämien für Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung
 - c) die weiteren Auslagen
- Der verbleibende Teil des Lohnes ist bestimmt:
 - a) zur Erfüllung laufender Verpflichtungen wie Steuern, Alimente etc.
 - b) zur Schuldensanierung
 - c) zur Schaffung einer Ersparnis für die Vorbereitung der Entlassung
 - d) für die externe Verpflegung und die Verkehrsauslagen
 - e) für einen angemessenen Freibetrag
- Der Eingewiesene ist über die Verwendung von Lohnbestandteilen anzuhören und das Ergebnis im Vollzugsplan festzuhalten.
- Besteht eine Lohnverwaltung durch die Bewährungshilfe, so stellt die Heimleitung dieser Rechnung.

10 Hygiene / Medikamente / Alkohol / Drogen

- Der Eingewiesene ist für seine persönliche Hygiene verantwortlich.



- Es besteht grundsätzlich freie Arztwahl. Der Heimleiter kann einen Vertrauensarzt beiziehen.
- Der Konsum, Handel und Besitz von Alkohol, Drogen und Anabolika, sowie der Missbrauch von Medikamenten sind im Wohnheim und auf dem Areal des Heimes untersagt. Zuwiderhandeln zieht einen Verweis nach sich. Im Wiederholungsfall wird informiert und sanktioniert.
- Ansteckende Krankheiten sind dem Heimleiter bekannt zu geben.

11 Urlaub und Ausgang

- Für Urlaub und Ausgang ist der Vollzugsplan massgebend. An- und Abmeldepflicht besteht auch hier.
- Dem Eingewiesenen wird beim Eintritt ein Ausweis „AEX Regime“ mit Foto (Format Kreditcard) ausgestellt. Dieser muss während der ganzen Aufenthaltsdauer im „AEX Regime“ auf sich getragen werden. Zur internen Kontrolle der Urlaubszeiten müssen vor Antritt des Urlaubs die Abfahrts- und Ankunftszeiten im Formular [QF2404](#) einzutragen werden. Sie müssen vom Betreuer bei Abfahrt und bei der Rückkehr visiert werden.
- Bei Nichtgewährung eines Urlaubs ist die Freizeit im Heim zu verbringen.

12 Besuche

- Besuchsbewilligungen werden nur in Ausnahmefällen auf Antrag des Eingewiesenen hin erteilt.
- Die Besuchszeit ist auf max. 1 Stunde zu beschränken. **Der Aufenthalt ist nur in den öffentlichen Räumen gestattet.**
- Die Ankunft und der Weggang des Besuchers sind im Büro zu melden.

13 Korrespondenz / Telefon / Handy

- Die Korrespondenz des Eingewiesenen kann zensuriert werden.
- Für den Telefonverkehr steht eine Telefonkabine zur Verfügung.
- Die Benützung eines Handy's ist auch gestattet.

14 Rechte des Eingewiesenen

- Die Rechte des Eingewiesenen dürfen nur insoweit eingeschränkt werden, als es die Aufrechterhaltung der Disziplin und der Grundsatz gemäss Ziffer 1 dieser Hausordnung erfordern.
- Das Stimm- und Wahlrecht kann ausgeübt werden, soweit keine gesetzlichen Schranken bestehen.
- Der Eingewiesene hat das Recht, angehört zu werden und Beschwerden anzubringen.
- Entscheide von Behörden werden dem Eingewiesenen unverzüglich ausgehändigt.

15 Pflichten des Eingewiesenen

- Für den Aufenthalt im Heim sind die Hausordnung, die Reglemente, der Vollzugsplan und die Weisungen des Personals verbindlich.

16 Beschwerderecht

- Beschwerden gegen das Personal sind an den Heimleiter zu richten.
- Beschwerdeentscheide werden dem Beschwerdeführer schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.
- Weiteres Vorgehen siehe [QA2214](#) Rechtsmittelbelehrung Eingewiesener Arbeitsexternat.

17 Verstösse gegen die Pflichten

- Das Nichtbefolgen der Hausordnung, der Reglemente, des Vollzugsplanes und der Weisungen des Personals sowie der Missbrauch des Arbeitsexternates können zu dessen Entzug führen.
- Als Missbrauch des Arbeitsexternates gelten insbesondere:

- a) ungebührliches Benehmen und Verhalten wie Tätlichkeiten gegen Mitbewohner und Personal sowie Gefährdung Dritter etc.
 - b) verspätete Rückkehr ins Heim
 - c) Flucht
 - d) unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit
 - e) Besitz und Handel von Utensilien für den Drogenkonsum
 - f) Besitz, Handel und Konsum von Alkohol, Drogen und Anabolika
- Der Heimleiter kann eine Verwarnung, den Ausschluss von Veranstaltungen sowie Ausgangs-, Urlaubs- und Besuchssperren aussprechen.
 - Bei schweren Verstößen stellt der Heimleiter den Eingewiesenen der einweisenden Anstalt zur Verfügung und informiert die Vollzugsbehörde.

18 Entlassung / Austritt

- Der Eingewiesene ist vom Heimleiter oder der zugewiesenen Bezugsperson rechtzeitig über die Möglichkeit des Gesuchs um bedingte oder probeweise Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug zu orientieren.
- Der Heimleiter ist verantwortlich, dass der Vollzugsbehörde zusammen mit dem Gesuch eine schriftliche Stellungnahme unterbreitet wird.
- Die Entlassung erfolgt in der Regel am Vollzugsende bzw. am Tag der bewilligten bedingten oder Probeweisen Entlassung. Der Eingewiesene wird direkt aus dem Heim entlassen, soweit kein rechtskräftiger Entscheid einer Behörde etwas anderes bestimmt.
- Bei der Entlassung des Eingewiesenen sind ihm alle aufbewahrten Effekten und das für ihn aufbewahrte Gut haben zurück zu geben; er hat den Empfang zu bestätigen. Die Anordnungen der Bewährungshilfe oder der Vormundschaftsbehörde bleiben vorbehalten.

19 Pensionskosten / Schadendeckung / Sonderaufwand

- Die Kosten für Pension, Schadendeckung und ausserordentlichen Aufwand regelt Anhang 1 dieser Hausordnung.

20 Inkrafttreten

- Diese Hausordnung wurde per 15. August 2008 revidiert und vom Vorstand am 29. September 2008 genehmigt. Sie ersetzt diejenige vom 1. Januar 2008

Änderungen der Hausordnung bedürfen der Genehmigung des Departements für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau.

Frauenfeld, 29. September 2008

VEREIN WOHNHEIM ADLER FRAUENFELD


Otto Kliem, Präsident


Andrea Breu, Aktuarin

Genehmigt am: **3. Okt. 2008**

**DEPARTEMENT FÜR JUSTIZ UND SICHERHEIT
DES KANTONS THURGAU**


Dr. iur. Claudius Graf-Schelling, Departementschef